

**Technische Universität Dresden**

**Fakultät Informatik**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
im internationalen Masterstudiengang Computational Logic  
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 04.02.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik, in Mathematik oder einen vergleichbaren Abschluss nachweist,
2. den Nachweis besonderer Fachkenntnisse gemäß § 5 erbringt,
3. den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2+ des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
  - a. die Muttersprache des Bewerbers Englisch ist oder
  - b. das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder
  - c. im Rahmen des Bachelor-Studiums Module in englischer Sprache im Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert wurden oder
  - d. der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden ist oder
  - e. der IELTS-Test mit mindestens 6,0 Punkten bestanden ist oder
  - f. ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden wurde.

(2) Die Immatrikulation in den internationalen Masterstudiengang Computational Logic erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den internationalen Masterstudiengang Computational Logic ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

#### § 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik  
Computational Logic  
01062 Dresden  
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1
3. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn Studienleistungen in den für den Masterstudiengang relevanten Bereichen

1. Grundlagen der mathematischen Logik,
2. Grundlagen der theoretischen Informatik,
3. Grundlagen der künstlichen Intelligenz,
4. Deklarative Programmierung

mit dem Prädikat mindestens „gut“ benotet wurden.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss geführt werden.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine

alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur Einschreibung in den internationalen Masterstudiengang Computational Logic.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 17.07.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.02.2014.

Dresden, den 04.02.2014

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil, DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen